

## Entgeltordnung für die Kindertagesstätten in der Stadt Bockenheim

1. Der Elternbeitrag (Regelbeitrag) für die Benutzung der Kindertagesstätten wird ab 01. August 2018 wie folgt festgesetzt:

je Kindertagesstättenplatz (entsprechend der Angebote der einzelnen Einrichtungen):

halbtags	(Kindergarten; 4 Stunden)	mtl. Euro	120,00
dreiviertel	(Kindergarten; 6 Stunden)	mtl. Euro	173,00
ganztags	(Kindergarten; 8 Stunden)	mtl. Euro	210,00
Sonderöffnungszeit	(Kindergarten; je ½ Stunde)	mtl. Euro	15,00
halbtags	(Krippe; 4 Stunden)	mtl. Euro	190,00
dreiviertel	(Krippe; 6 Stunden)	mtl. Euro	275,00
ganztags	(Krippe; 8 Stunden)	mtl. Euro	325,00
Sonderöffnungszeit	(Krippe; je ½ Stunde)	mtl. Euro	23,70
halb- bzw. ganztags	(Hortbetreuung)	mtl. Euro	145,00
Sonderöffnungszeit morgens	(Hort; je ½ Stunde)	mtl. Euro	14,40

2. Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung beitragsfrei zu besuchen. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit (einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten) von höchstens acht Stunden täglich. Für die Inanspruchnahme einer darüber hinausgehenden Betreuung (Sonderöffnungszeit) wird ein Entgelt erhoben.

3. Die Festsetzung des Entgeltes (Staffelung) nach § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen (KiTaG) wird gemäß anliegendem Entgelttarif vorgenommen.

3.1 *Staffelungsgruppe 1:*

Die Anwendung der gestaffelten Beiträge kann nur erfolgen, wenn mehrere Kinder einer Familie / Haushaltsgemeinschaft eine Tagesstätte zeitgleich besuchen. Das 1. Kind ist das Älteste, das 2. Kind das Jüngere.

Die gemäß Nr. 2 beitragsfrei gestellten Kinder werden bei der Geschwisterermäßigung berücksichtigt.

3.2 *Staffelungsgruppe 2 und 3:*

Die festzusetzenden Entgelte ergeben sich aufgrund einer Einzelberechnung. Das Entgelt wird auf volle Euro abgerundet.

Die Einstufung erfolgt frühestens ab Antragstellung (alle prüfungsfähigen Unterlagen müssen vorliegen). **Die rückwirkende Einstufung ist ausgeschlossen.**

4. Das Entgelt wird in der Regel für die Dauer des Kindergartenjahres festgesetzt. Kürzere Festsetzungszeiträume sind zulässig, wenn im Grunde feststeht, dass sich zu berücksichtigende Faktoren ändern werden.

In die Staffelungsgruppe 4 wird die Entgeltfestsetzung nur für den Bewilligungszeitraum der genannten Sozialleistungen vorgenommen (Mindestbeitrag); ausgenommen von der Staffelung sind die Sonderöffnungszeiten.

5. Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus - spätestens bis zum 5. Werktag eines Monats - an die Träger der Tageseinrichtungen zu zahlen.

### Entgelttarif für die Kindertagesstätten in der Stadt Bockenheim mit wirtschaftliche Jugendhilfe (Stufen 2 – 4)

Staffelungs-Gruppe	Elterneinkommen anrechenbar		Kindergarten				Krippe				Hort	
			halbtags in Euro	dreiviertel in Euro	ganztags in Euro	€ je ½ Stunde Sonderöffnungszeit	halbtags in Euro	dreiviertel in Euro	ganztags in Euro	€ je ½ Stunde Sonderöffnungszeit	ganztags (Ferien) / nachmittags (Schulzeit) €	€ je ½ Stunde Sonderöffnungszeit
1	ohne Einkommensnachweis oder Nichtanwendung der anderen Staffelungsgruppen 2 - 4	1. Kind 2. Kind ab 3. Kind	120,00 84,00 0,00	173,00 121,00 0,00	210,00 147,00 0,00	15,00 15,00 15,00	190,00 133,00 0,00	275,00 192,00 0,00	325,00 227,00 0,00	23,70 23,70 23,70	145,00 100,00 0,00	14,40 14,40 14,40
2	Einkommen innerhalb der Grenzen nach §§ 85, 87 SGB XII	bis	20,00 120,00	25,00 173,00	30,00 210,00	15,00	25,00 190,00	35,00 275,00	45,00 325,00	23,70	25,00 145,00	14,40
3	Einkommen innerhalb der Grenzen nach §§ 85, 88 SGB XII (z.B. auch BAföG)		20,00	25,00	30,00	15,00	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	25,00	14,40
4	laufende Leistungen nach SGB II, SGB XII (3. oder 4. Kapitel) oder Asylbewerberleistungsgesetz		10,00	15,00	20,00	15,00	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	15,00	14,40
3+4	Mindestbeitrag „Krippe“		entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	25,00	35,00	45,00	23,70	entfällt	entfällt